

martin-stoppel@gmx.de ♦ 6.11.2026

DAS LEGITIMITÄTSMODELL IM PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT

- Bewertung von Eingriffen in die Rechte anderer -

https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2026/09/DAS-LEGITIMITAeTSMODELL-IN-DER-PRAXIS.pdf

JEDER EINGRIFF IN RECHTE ANDERER BEDARF EINER LEGITIMATION, einer nachvollziehbaren Begründung,

sei es

1. als Eingriff der Legislative per Gesetz, z.B. als gesetzliche Verpflichtung
2. als Eingriff der Exekutive per polizeilicher, ordnungsbehördlicher oder sonstiger Verwaltungsentscheidung, z.B. als Bußgeld im Straßenverkehr
3. als Eingriff der Judikative per Richterentscheid, Z.B. als Urteil
4. als Eingriff kommunaler Instanzen wie ein Bebauungsplan zulasten des Naturschutzes und Hitzeschutzes von Mitbürgern
5. als Eingriff auf persönlicher Ebene:
5.1 des Arztes als medizinischer Eingriff/ Therapie
5.2 Erziehungsverantwortlicher als verbale oder aktive Grenzsetzung für ein Kind/ Jugendlichen
5.3. im zwischenmenschlichen Umgang alle betreffend, z.B. als nachbarschaftliche Störung

Die Alternative Rechtmäßigkeit – Rechtswidrigkeit ist Grundlage des Zusammenlebens von Menschen, sie verkürzt freilich jede Problematik auf die Rechtsebene. Fragen nach Motiv, Ursache, Ziel und Wirkung bleiben ebenso unberücksichtigt wie nach Verantwortbarkeit.

Das vom PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT entwickelte Legitimitätsmodell beinhaltet hingegen eine neue Bewertungsmethode aller Rechtseingriffe. Es umfasst, der Legalität vorgeschaltet, das Anforderungsprofil der Legitimität.

Jede Person oder Instanz, die einen Rechtseingriff beabsichtigt, hat diese Entscheidung vorab auf Legitimität zu überprüfen:

OHNE LEGITIMITÄT KEINE LEGALITÄT.

Das entspricht dem Paradigma, dass die Rechtslehre moralischen Prinzipien zu folgen hat.

Die Legitimität erhellt einen Graubereich zwischen Legalität und Illegalität.

Unser Projektziel ist es, ergänzend zum Rechtmäßigkeitsaspekt Rechtseingriffe im Sinne ihrer Verantwortbarkeit zu bewerten. Damit wird das ebenfalls vom Projekt entwickelte Prinzip der fachlichen Legitimität pädagogischer Grenzsetzung bestätigt:

> jede pädagogische Grenzsetzung in der Erziehung, ob verbal (z.B. Regeln) oder aktiv (z.B. Festhalten damit zugehört wird) stellt einen Rechtseingriff zulasten junger Menschen dar, der einer fachlichen Legitimierung im Sinne erzieherischer Verantwortbarkeit bedarf. Die Frage lautet, ob pädagogische Grenzsetzungen die Rechte von Kindern und Jugendlichen verletzen, als Machtmissbrauch einzustufen sind.

DAS LEGITIMITÄTSMODELL
- BEWERTUNG VON EINGRIFFEN IN DIE RECHTE ANDERER -

Start-frage*

Diese Matrix gilt für alle Bereiche des Lebens

I.Persönl.Position bzw.der Behörde	II.Verantwortbarkeit der subjektiven Zielverfolgung	III. Rechtmäßigkeit der Zielverfolgung	Bewertungsergebnis
▶ Bewertungsmaßstab *persönliche Haltung*	▶ Bewertungsmaßstab *Legitimität* (*)	▶ Bewertungsmaßstab *Legalität*	drei Ergebnisse möglich:
1.Welches Ziel? 2.Subjektive Zielverfolgung beschreiben	1.Nachvollziehbare Zielverfolgung? 2.Werteordnung beachtet? 3.*Angemessene* Zielverfolgung?	Entspricht d. *legitime Zielverfolgung den* Gesetzen u. der Rechtsprechung? Hinweis: oft geht es um die Abwägung berechtigter Interessen der Beteiligten	1.Zielverfolgung: *legitim* und *legal* 2.Zielverfolgung: *legitim*, ausnahmsweise *illegal* 3.Zielverfolgung: *illegitim*, daher *illegal*
Verwaltungsbehörden: unbestimmte Rechtsbegriffe (*Gemeinwohl / Kindeswohl*) dürfen nicht nur nach persönl. Haltung interpretiert werden: Gefahr von Beliebigkeit / Willkür (Erfahrungen in einem Landesjugendamt)	*Legitimität ist* Voraussetzung der *Legalität*, ist deren Vorstufe. *Legalität* erfordert zusätzlich das Beachten der Rechtsordnung (Gesetze + Rechtsprechung). Bei *Legitimität* kann also Rechtswidrigkeit vorliegen. Z.B. ist der Einbehalt gesetzl. Taschengelds pädagogisch *legitim aber illegal*, da er gegen die Rechtsordnung verstößt (höchstpersönl.Taschengeldanspruch)	Wenn Inhalte der *Legitimität* beschrieben sind, wie z.B. die *Leitlinien ärztlicher Kunst)*, entscheiden Richter nicht nur auf der Basis von Gesetzen sondern fragen zuvor nach der *Legitimität*. Ausformulierte *Leitsätze pädagog. Kunst* wären z.B. auch bindend, sodass vorab geprüft würde, ob diese beachtet wurden.	

* Am *Start wird nach der *Legalität* best. Maßnahmen gefragt (Ja- / Nein- Antwort): z.B. *sind die Bettgitter in der Altenpflege legal*?

(*) Verantwortbarkeit = *Legitimität*, deren Voraussetzungen mit den folgenden Fragen geklärt werden können:

1. Ist die subjektive Begründung der Zielverfolgung (I.) nachvollziehbar (objektivierbar): ist sie geeignet, das Ziel zu verfolgen?
2. Widerspricht das Ziel oder die Zielverfolgung unserer allgemein anerkannten Werteordnung?
3. Ist die Zielverfolgung *angemessen*: erforderlich, um das Ziel zu verfolgen, darüber hinaus *verhältnismäßig*? *Verhältnismäßig* ist sie, wenn kein weniger intensiver Eingriff in das Recht möglich ist.

Abschlusshinweis: Gesetze/ Rechtsprechung (III.) sollen *legitim* sein (II.); sonst sind sie anzupassen !

PROJEKT PÄDAGOGIK und RECHT